

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume

Präambel

Auf Grund der §§ 127 Abs. 4 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GOVBl. M-V S. 560) sowie der Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden über die Aufgabenübertragung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Dömitz-Malliß vom 20. Oktober 2008 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume

Die Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume vom 21. Juni 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Birken und Pappeln.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 02. Dezember 2008

gez. Vollbrecht

Amtsvorsteher

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung des Amtes Dömitz-Malliß wurde am 27. November 2008 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 129 KV M-V i.V. mit § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Dömitz-Malliß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.